Statuten

gültig ab 1. Juni 2025

Quartier-Kultur Kreis 6, Röslistrasse 9, 8006 Zürich, info@qkk6.ch

1. Name Sitz und Zweck
Unter dem Namen "Verein Quartier Kultur im Kreis 6" besteht mit Sitz in Zürich ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Artikel 60 ff ZGB.
Der Verein bezweckt die Förderung, Pflege und Koordination kultureller Tätigkeiten in den Quartieren Oberstrass und Unterstrass oder in Teilbereichen derselben.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
- Organisation von Veranstaltungen
- Zusammenarbeit mit den Vereinen und Gruppen im Quartier
- Förderung von Künstlerinnen, Künstlern und Laien verschiedener Kunstgattungen
- Politisch und konfessionell neutrales Verhalten

2. Mitgliedschaft
Mitglieder des Vereins können sein

- Einzelmitglieder
- Juristische Personen (einzeln oder kollektiv)
- Ehrenmitglieder

Aufnahme:
Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand (notwendig ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder) gestützt auf eine schriftliche Anmeldung.
Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

Ende der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
Der Austritt kann auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
Der Ausschluss kann erfolgen wegen Verletzung der Statuten oder Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge, trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung.

3. Organe
Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

4. Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich und im 1. Halbjahr statt.
Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Verlangen des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.
Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste in der Regel 3 Wochen zuvor.
Ergänzungen zur Traktandenliste sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Präsidiums
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie über Geschäfte, welche ihr der Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet.
- Auflösung des Vereins

5. Vorstand

Zusammensetzung des Vorstandes:
Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und weiteren Mitgliedern und hat mindestens 5 Mitglieder. Ein Co-Präsidium ist möglich.
Das Präsidium und der Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt den Verein nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte.
Präsident/in, im Verhinderungsfalle Vizepräsident/in mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten mit Kollektivunterschrift den Verein nach aussen.
Die Quästorin/der Quästor hat Einzelunterschrift für Belange des Rechnungswesens.

6. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus ein oder zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören und nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Es kann auch eine juristische Person als externe Revisionsstelle bestimmt werden. Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Die Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht zuhanden der Generalversammlung.

7. Finanzielle Mittel

Der Verein bestreitet seine Aufwendungen durch:
- Mitgliederbeiträge

- Zuwendungen und Schenkungen
- übrige Erträge

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss einer persönlichen Haftung der Mitglieder.
Ausscheidende Mitglieder besitzen keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

8. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

9. Statutenänderung und Auflösung
Eine Statutenänderung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden bei einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschliessen. Es bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen. Dieses Traktandum muss in der Einladung zur betreffenden Versammlung ausdrücklich aufgeführt sein. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
Über die Art und Weise der Liquidation und der Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

10. Inkraftsetzung
Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2025 angenommen und treten am 01.Juni 2025 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Juni 2024.

Zürich, 8. Mai 2025

Die Präsidentin:

Ch. Hostettler

Christine Hostettler

Die Protokollführerin:

S. Schmid

Sabine Schmid